

B. Methodisches Vorgehen der Aktenanalyse

*Merten Neumann (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen),
Thomas Bliesener (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen und
Universität Göttingen)*¹

I. Ausgangsfrage und Zielsetzung des Projektes

Das vorliegende Forschungsprojekt hatte das Ziel zu untersuchen, ob sich im modernen Strafprozess mögliche (und seit *Peters* neue) Fehler erkennen lassen, wie die tatsächlichen Möglichkeiten und Chancen Verurteilter zur Geltendmachung solcher Fehler sind und wie die rechtliche Reaktion auf die Geltendmachung ausfällt. Zur Abschätzung der Erfolgchancen wurden in diesem Forschungsvorhaben auch nicht erfolgreiche Wiederaufnahmeverfahren in die Analysen einbezogen. Es wurde eine umfangreiche Aktenanalyse durchgeführt, die sich in eine übergeordnete quantitative Analyse auf Grundlage eines standardisierten Erhebungsbogens und tiefere qualitative Auswertungen zu spezielleren Themenbereichen einteilen lässt.

II. Die Aktenanalyse als Forschungsmethode

Die Aktenanalyse findet als methodischer Zugang in der kriminologischen Forschung häufig Anwendung, da sie einen Einblick in das bürokratische Handeln von staatlichen Institutionen ermöglicht.² Für viele kriminologisch relevante Prozesse und Entscheidungen dienen Akten (z. B. Ermittlungsakten, Verfahrensakten, Vollzugsakten) als „Legitimation nach innen

1 Danksagungen: Anna Isenhardt für die Mitarbeit in dem Projekt und Beiträge zur allgemeinen Konzeption und Organisation der Aktenanalyse; Isabel Wittland für die Arbeit an der Identifikation der Aktenzeichen, der Beschaffung der Akten, der Sichtung und Digitalisierung von Akten und der Koordinierung der Aktenanalyse; Jule Fischer für die Sichtung und Digitalisierung von Akten und für die Koordinierung der Aktenanalyse; Tim Knapp, Emily Judt, Nora Reimann, Ida Berthold, Jule Fabricius, Annkatrin Franz, Lucie Grundmeier, Nike Müller, Carolin Richter, Julia Katharina Therese Schmid, Dijana Spasojevic, Jule Sperrle, Tiana Tschache und Joshua Wilkening für die Sichtung und Digitalisierung von Akten.

2 Vgl. *Leuschner/Hüneke*, MSchrKrim 2016, 464 (464 f.).

und außen“³ und gelten in der Regel als vergleichsweise korrekt und vollständig. Dabei wird aber häufig außer Acht gelassen, dass auch Aktenmaterial einer Vielzahl von Verzerrungen unterworfen ist,⁴ und somit keinesfalls die objektive Wirklichkeit abbildet (man spricht auch von der „Aktenwirklichkeit“).⁵ Dennoch wiegt der in den Akten enthaltene Informationsreichtum für viele Forschende die negativen Aspekte der Aktenanalyse auf. Letztere liegen vor allem im großen Aufwand der Datenbeschaffung und -erhebung und der mitunter großen Komplexität der Auswertung.

Historisch wurden Forschungsprojekte in der Kriminologie (und damit auch Aktenanalysen) entweder quantitativ oder qualitativ durchgeführt (siehe das Stichwort *paradigm wars*).⁶ Erst seit vergleichsweise kurzer Zeit findet ein stärkerer Fokus auf sogenannte *mixed-methods* Ansätze statt.⁷ Bei diesem Vorgehen werden quantitative Analysestrategien mit qualitativen Herangehensweisen verknüpft, um etwaige Schwächen der beiden Ansätze auszugleichen. Da dieses Vorgehen vor allem dazu geeignet ist, komplexe Forschungsfragen und auch komplexes Datenmaterial durch verschiedene Zugangsweisen besser zu verstehen, wurde ein ebensolcher Ansatz für dieses Forschungsprojekt gewählt. Eine quantitative Analyse mit großer Fallzahl wird dazu genutzt, unsystematische Verzerrungen, die sich in den Akten finden lassen (z. B. unbeabsichtigte Fehlangaben oder zufälliger Verlust von Aktenbestandteilen), auszugleichen und eine möglichst gute Generalisierbarkeit der Ergebnisse zu erreichen. Zusätzlich werden qualitative Ansätze herangezogen, um komplexe Prozesse in den Akten besser verstehen zu können und die Verfahrensabläufe bei kleinen Subgruppen von Akten analysieren zu können.

III. Identifikation der Aktenzeichen

Zur Vorbereitung der Studie und zur Abschätzung der Realisierbarkeit der Datenerhebungen wurden zunächst die Justizverwaltungen von zehn

3 Schüttler/Neubert in Jukschat/Leimbach/Neubert, S. 88 (90).

4 Für einen Überblick der systematischen und unsystematischen Verzerrungen siehe Leuschner/Hüneke, MSchrKrim 2016, 464 (466 ff.).

5 Leuschner/Hüneke, MSchrKrim 2016, 464 (469).

6 Wilkes/Anderson/Johnson/Bedell, American Journal of Criminal Justice 2022, 526 (527).

7 Wilkes/Anderson/Johnson/Bedell, American Journal of Criminal Justice 2022, 526 (526 ff.).

Bundesländern⁸ um Unterstützung bei der Durchführung des Aktenbezugs gebeten.⁹ Bis auf die Stadtstaaten Bremen und Hamburg gaben alle kontaktierten Bundesländer eine Unterstützungszusage für die Teilnahme an der Studie.

Bereits auf eine erste Anfrage hatte das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit der Unterstützungszusage einen Auszug aus dem elektronischen Verfahrensregister Judica übersandt, der 1.737 Aktenzeichen von Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 2012 bis 2015 enthielt. Ausgehend von einer Zahl von etwa 400 Wiederaufnahmeanträgen in Nordrhein-Westfalen pro Jahr wurde auf Basis der Bevölkerungszahlen der übrigen teilnehmenden Bundesländer von etwa 1.000 Wiederaufnahmeanträgen im Jahr 2013¹⁰ in diesen Ländern ausgegangen, von denen etwa 750 Akten bezogen und analysiert werden könnten. Nach Bezug der Akten des Jahres 2013 aus Nordrhein-Westfalen stellte sich jedoch heraus, dass die dortige Judica-Abfrage sowohl Aktenzeichen von Wiederaufnahmeverfahren nach rechtskräftiger Entscheidung (ein Drittel) als auch von solchen nach vorläufiger Einstellung (zwei Drittel) ausgeworfen hatte. Um nun die geplante Aktenzahl zu erreichen, wurde zum einen der Betrachtungszeitraum des Forschungsprojektes um die Jahre 2014 und 2015 erweitert, zum anderen wurden auch die übrigen Bundesländer um Unterstützung gebeten.¹¹ Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass in anderen Bundesländern keine zentrale Erfassung der Aktenzeichen von Wiederaufnahmeverfahren erfolgt.¹² Daher wurden in diesen Bundesländern zunächst die Generalstaatsanwaltschaften kontaktiert und um Übersendung der jeweiligen Aktenzeichen gebeten.¹³ Vielerorts wurde jedoch auch dort keine systematische Erfassung vorgenommen, sodass – allerdings mit begrenzt-

8 Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

9 Vgl. z. B. *Franzke/Hüster*, MSchrKrim 2023, 115 (124).

10 Das Jahr 2013 wurde anvisiert, um sicherzustellen, dass auch lange andauernde Wiederaufnahmeverfahren zum Untersuchungszeitpunkt bereits abgeschlossen sind und in die Analyse aufgenommen werden können.

11 Es blieb dabei, dass lediglich Bremen und Hamburg die Unterstützung versagt haben.

12 Zur Problematik der Erfassung von Wiederaufnahmeverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern siehe *Kölbl/Puschke/Singelstein*, GA 2019, 129 (132 f.).

13 Diese Anfrage war jeweils mit dem Hinweis versehen, dass bei einer automatisierten Suche nach Wiederaufnahmeverfahren ggf. auch solche nach vorläufiger Einstellung identifiziert werden können, die für die Studie jedoch nicht relevant sind.

tem Erfolg¹⁴ – deutschlandweit die Amts- und Landgerichte kontaktiert werden mussten. Im Großteil der Fälle wurde schließlich jede einzelne Staatsanwaltschaft kontaktiert und um Übermittlung der bei ihr vorliegenden Aktenzeichen gebeten. Schlussendlich konnten mit diesem Vorgehen 2.578 Aktenzeichen für die Bezugsjahre 2013–2015 identifiziert werden. Die Anzahl der identifizierten Aktenzeichen variierte dabei je nach Bundesland erheblich (von jeweils 14 Aktenzeichen im Saarland und in Schleswig-Holstein bis zu 449 Aktenzeichen in Bayern und 1.286 Aktenzeichen in NRW).

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich offensichtlich bei der Identifikation der Aktenzeichen zu Wiederaufnahmeverfahren ergeben, stellt sich zwangsläufig die Frage auf welcher Grundlage das Statistische Bundesamt Zahlen zu der Häufigkeit von Wiederaufnahmeverfahren veröffentlicht.¹⁵ Auch Nachfragen beim Statistischen Bundesamt und ausgewählten Statistischen Landesämtern konnten diese Frage jedoch nicht zufriedenstellend beantworten. Dieser Umstand führt zwangsläufig dazu, dass die in der Rechtspflegestatistik veröffentlichten Zahlen u. E. nicht nachvollziehbar interpretiert werden können.¹⁶

IV. Datenschutzrechtliches Vorgehen

Das datenschutzrechtliche Vorgehen wurde frühestmöglich unter Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten und den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Institutionen (KFN, HHU, PHB) ausgearbeitet und in einer Datenschutzfolgenabschätzung festgehalten. Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Strafakten seitens der Staatsanwaltschaften wurde § 476 StPO herangezogen.¹⁷ Die Verarbeitung der im Projekt erhobenen Daten durch die Projektpartner wurde im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) organisiert.

14 Wenn hier Aktenzeichen identifiziert werden konnten, dann in der Regel nicht über irgendein Dokumentationssystem sondern über Mitarbeitende an den Gerichten, die sich an bestimmte Verfahren erinnern konnten.

15 Z. B. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2021 (Strafgerichte), 2022, S. 24.

16 Dieser Umstand ist bereits bei SK-StPO/*Frister*, Vor § 359 Rn. 28 aufgefallen.

17 Vgl. *Klopp*, MSchrKrim 2019, 119 (120 f.); *Leuschner/Hüneke*, MSchrKrim 2016, 464 (471 ff.).

V. Bezug der Akten

Bei der Aktenanforderung ergab sich (wie auch bereits bei der Identifikation der Aktenzeichen) eine Vielzahl weiterer unerwarteter Hürden und Verzögerungen. Einige dieser Schwierigkeiten führten in der Kumulation schlussendlich dazu, dass von den 2.578 zuvor identifizierten Aktenzeichen nur 512 Akten in die finale Untersuchungsstichprobe des Projektes aufgenommen werden konnten (für eine Übersicht siehe Abbildung B1). Im folgenden Abschnitt sollen die Umstände, die zu dieser Diskrepanz geführt haben, kurz erläutert werden.

Die Aktenanforderung startete im Januar/Februar 2020 und endete im September 2021.¹⁸ In Bezug auf 788 Aktenzeichen haben wir in diesem Zeitraum, auch auf mehrere Nachfragen hin, keine Rückmeldung von den kontaktierten Staatsanwaltschaften erhalten. Über die Gründe lässt sich hier nur spekulieren, aber es mag eine Rolle gespielt haben, dass die ersten Anfragen unmittelbar vor dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie an die entsprechenden Staatsanwaltschaften gesendet wurden. Während der ersten Covid-19-Wellen waren die Geschäftsstellen nicht oder nur mit deutlich weniger Personal besetzt, so dass es möglich ist, dass dieser Umstand dazu beigetragen hat, dass die gestellten Anfragen zum Teil deutlich verzögert bearbeitet wurden oder die Bearbeitung gänzlich ausblieb. Ausfälle ergaben sich auch dadurch, dass einzelne Akten an andere Staatsanwaltschaften abgegeben, unabhömmlich, unauffindbar, bereits vernichtet oder für die Analyse relevante Teile ausgesondert worden waren (687 Aktenzeichen). Schließlich konnten Akten zu 1.103 Aktenzeichen bezogen werden.

18 Im September 2021 wurden die letzten Akten beantragt und ab Ende November wurden keine Akten mehr in die Analyse aufgenommen.

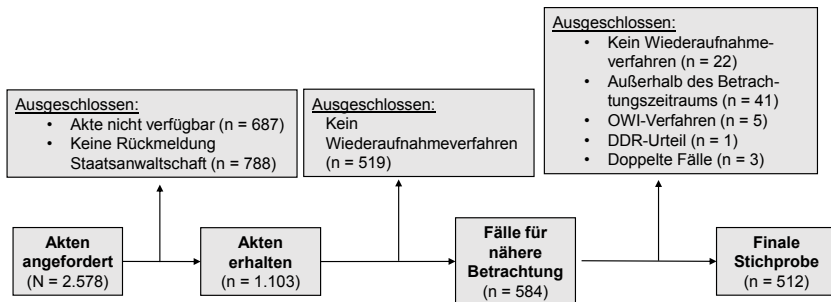


Abbildung B1: Überblick über die Selektionsprozesse von der Aktenanforderung bis zur finalen Stichprobe.

Bei den Akten, die bezogen werden konnten, betrug die mittlere Dauer von der Anfrage des Aktenzeichens bis zum Eingang der Akte 91 Tage. Bei der Hälfte der Akten lag der Zeitraum bei maximal 64 Tagen und 25 % der Akten brauchten länger als 131 Tage von der Beantragung bis zum Eingang.

VI. Bearbeitung der physischen Akten

Die Bearbeitung der Akten, die bezogen werden konnten, fand in den Räumlichkeiten des KFN statt. Dafür wurden studentische Hilfskräfte mit einem größtenteils rechtswissenschaftlichen Hintergrund angestellt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen war es ein maßgebliches Ziel, dass die physischen Akten möglichst schnell bearbeitet und zurückgesendet werden konnten.

In einem ersten Schritt wurden alle Akten oberflächlich gesichtet und es wurde eine Einschätzung getroffen, ob in dem vorliegenden Verfahren ein Wiederaufnahmeantrag vorlag oder lediglich auf einen entsprechenden Antrag oder ein Wiederaufnahmeverfahren Bezug genommen wurde. Mit diesem ersten Screening konnten alle Akten ausgeschlossen werden, die offensichtlich nicht für die Analyse geeignet waren (z. B. Wiederaufnahmen nach vorläufiger Einstellung). Bei dieser ersten Sichtung wurden 519 Akten

aus dem Aktenpool genommen, sodass 584 Akten näher betrachtet werden konnten (vgl. Abbildung B1).¹⁹

Um einen möglichst reibungslosen Austausch zwischen den Arbeitsgruppen und ein paralleles Arbeiten an den Akten zu ermöglichen, wurden alle für die Analyse vorgesehenen Akten digitalisiert. Auch bei diesem Digitalisierungsprozess wurde geprüft, ob die vorliegende Akte für die Analyse tatsächlich geeignet ist. Erneut wurden 22 Akten ausgeschlossen, weil kein Bezug zu einer Wiederaufnahme nach einer rechtskräftigen Entscheidung vorlag.²⁰ Weitere fünf Akten wurden ausgeschlossen, weil es sich im Ausgang um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren handelte; ein weiterer Fall war im Ausgangsverfahren vor einem DDR-Gericht verhandelt worden und wurde daher ausgesondert. Ferner ist aufgefallen, dass drei Akten doppelt in unserer Stichprobe enthalten waren.²¹ Diese Doubletten wurden ebenfalls aus der weiteren Analyse ausgeschlossen. Zusätzlich wurde eine weitere Überprüfung vorgenommen, ob alle Fälle im spezifizierten Betrachtungszeitraum der Jahre 2013–2015 lagen. Eine Akte wurde in die Analyse aufgenommen, wenn der zeitliche Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens von der Antragsstellung bis hin zu seinem rechtskräftigen Abschluss mit dem Betrachtungszeitraum zumindest teilweise Überschneidungen zeigte. Bei 41 Fällen war dies nicht der Fall und sie wurden daher ebenfalls ausgeschlossen (vgl. Abbildung B1). Somit ergab sich nach Abschluss der Aktencodierung eine Datenbasis mit 512 Fällen, auf deren Grundlage die Analysen in diesem Forschungsprojekt vorgenommen wurden.

Sobald alle Akten, die uns eine Stelle zugeschickt hatte, gesichtet und ausgesondert oder digitalisiert waren, wurde die Rücksendung vorbereitet und schnellstmöglich umgesetzt. Im Mittel hat die Bearbeitung der Akten vom Eingang bis zur Rücksendung 53 Tage in Anspruch genommen. Die Hälfte der Akten wurde in einem Zeitraum von 51 Tagen oder weniger bearbeitet und zurückgesendet. Ein Viertel der Akten brauchte in der Bearbeitung länger als 76 Tage. Die Bearbeitungsdauer war hauptsächlich davon

19 An dieser Stelle ist auch der Hinweis angebracht, dass mehrere Verfahren derselben Person auch mehrfach in unserer Stichprobe auftreten können, sofern sie sich auf unterschiedliche Strafsachen beziehen.

20 Neben Wiederaufnahmen nach vorläufiger Einstellung gab es hier bspw. auch Berufungs- oder Revisionsersuchen, die im Schriftverkehr der Akte fälschlicherweise als Wiederaufnahmen bezeichnet wurden.

21 Hier handelte es sich um Aktendoppel, die (mitunter an unterschiedlichen Stellen) unter verschiedenen Aktenzeichen geführt wurden.

abhängig, wie umfangreich das Aktenpaket war, das uns jeweils von einer Staatsanwaltschaft zugesandt wurde.

VII. Weitergabe der digitalen Akten

Da die tiefergehenden qualitativen Analysen der Akten an den Standorten Düsseldorf und Berlin vorgenommen werden sollten, wurden alle Akten nach der Digitalisierung fortlaufend den beiden anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt. Um datenschutzrechtliche Risiken möglichst gering zu halten, wurden nur jeweils zehn Akten in einem Paket über einen KFN-eigenen Server freigeschaltet. Die folgenden zehn Akten wurden erst dann freigegeben, wenn rückgemeldet wurde, dass das vorherige Paket eingegangen war und die digitalen Akten vom System gelöscht wurden.

Die Arbeitsgruppe aus Düsseldorf erhielt sukzessiven Zugang zu allen digitalisierten Akten. Der Arbeitsgruppe aus Berlin wurden alle Akten zur Verfügung gestellt, bei denen nach der Sichtung davon ausgegangen wurde, dass in mindestens einem Wiederaufnahmeantrag der Akte eine psychologische oder psychiatrische Untersuchung von Sachverständigen eine Rolle spielte. Dazu gehörten beispielsweise aussagepsychologische Begutachtungen oder Schuldfähigkeitsbegutachtungen. Ebenso wurden Akten für die Analyse in Berlin bereitgestellt, wenn der Anschein bestand, dass (angeblich) falsche Geständnisse oder eine (angeblich) falsche Zeugenaussage (z. B. in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen) eine entscheidende Rolle gespielt haben, auch wenn kein Sachverständiger hinzugezogen wurde ($n = 241$).

Die genaue Methodik der qualitativen und quantitativen Aktenanalysen ist in den entsprechenden Kapiteln nachzulesen.